

*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Etablissements Coquet SA (Saint Léonard de Noblat, Frankreich)

### Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die vorliegende Klage zusammen mit den Anlagen für zulässig zu erklären;
- die Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 29. Juli 2011 in der Sache R 1054/2010-3 aufzuheben;
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

*Eingetragenes Modell oder Muster, dessen Nichtigerklärung beantragt wurde:* Geschmacksmuster Nr. 384912-0001, das Geschirr mit Verzierung darstellt; eine Kaffeetasse mit Untertasse.

*Inhaberin der Gemeinschaftsmarke:* Klägerin.

*Antragstellerin im Nichtigkeitsverfahren:* Etablissements Coquet SA.

*Begründung des Antrags auf Nichtigerklärung:* Verstoß gegen Art. 25 Abs. 1 Buchst. f der Verordnung (EG) Nr. 6/2002, da das Gemeinschaftsgeschmacksmuster eine unerlaubte Verwendung eines Werkes darstelle, das nach dem Urheberrecht eines Mitgliedstaats geschützt sei.

*Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung:* Dem Antrag auf Nichtigerklärung wurde stattgegeben.

*Entscheidung der Beschwerdekammer:* Zurückweisung der Beschwerde.

*Klagegründe:* Verstoß gegen Art. 25 Abs. 1 Buchst. f der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 und gegen Art. 28 Abs. 1 Buchst. b Ziff. iii der Verordnung Nr. 2245/2002, da der Beklagte weder das geschützte Werk, auf das sich der Antrag auf Nichtigerklärung stütze, ordnungsgemäß dargelegt habe, noch, wer sein Inhaber oder was sein Gegenstand sei.

**Klage, eingereicht am 31. Oktober 2011 — Viejo Valle/HABM — Etablissements Coquet (Tiefer Teller mit Rillen)**

(Rechtssache T-567/11)

(2012/C 32/56)

*Sprache der Klageschrift:* Spanisch

### Verfahrensbeteiligte

*Klägerin:* Viejo Valle, SA (L'Olleria, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt I. Temiño Cenicerós)

*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Etablissements Coquet SA (Saint Léonard de Noblat, Frankreich)

### Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Klage zusammen mit den eingereichten Anlagen für zulässig zu erklären;
- die Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 29. Juli 2011 (Sache R 1055/2010-3) aufzuheben;
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

*Eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster, dessen Nichtigerklärung beantragt wurde:* Geschmacksmuster Nr. 384912-0009, das ein Geschirrstück mit Verzierung, einen tiefen Teller, darstellt.

*Inhaberin der Gemeinschaftsgeschmacksmuster:* Klägerin.

*Antragstellerin im Nichtigkeitsverfahren:* Etablissements Coquet SA.

*Begründung des Antrags auf Nichtigerklärung:* Verstoß gegen Art. 25 Abs. 1 Buchst. f der Verordnung (EG) Nr. 6/2002, da das Gemeinschaftsgeschmacksmuster eine unerlaubte Verwendung eines Werkes darstelle, das nach dem Urheberrecht eines Mitgliedstaats geschützt sei.

*Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung:* Dem Antrag auf Nichtigerklärung wurde stattgegeben.

*Entscheidung der Beschwerdekammer:* Die Beschwerde wurde zurückgewiesen.

*Klagegründe:* Verstoß gegen Art. 25 Abs. 1 Buchst. f der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 und Art. 28 Abs. 1 Buchst. b Ziff. iii der Verordnung Nr. 2245/2002, weil der Beklagte das geschützte Werk, auf das sich der Antrag auf Nichtigerklärung stütze, sowie dessen Inhaberschaft und Zweck nicht ordnungsgemäß dokumentiert habe.

**Klage, eingereicht am 15. November 2011 — Atlas Transport/HABM — Hartmann (ATLAS TRANSPORT)**

(Rechtssache T-584/11)

(2012/C 32/57)

*Sprache der Klageschrift:* Deutsch

### Verfahrensbeteiligte Parteien

*Klägerin:* Atlas Transport GmbH (Düsseldorf, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen U. Hildebrandt, K. Schmidt-Hern und B. Weichhaus)